

Beitragsordnung des Tennis-Club Aurich-West e.V.

A. Allgemeines

1. Beiträge sind mitgliedschaftliche Pflichten (§ 58, 2 BGB) zur Förderung des Vereinszwecks, zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen die ein Mitglied zu erfüllen hat. Sie bestehen aus Geldzahlungen, können aber auch Sach- und Dienstleistungen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.

B. Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig.
3. Der monatliche (jährliche) Mitgliedsbeitrag beträgt für:

a. Erwachsene (Einzelmitglied)	13,00 €	(156,00 €)
b. Ehepaare (Paare/Lebensgemeinschaften)	22,00 €	(264,00 €)
c. Familien (mit Kindern ohne Einkommen)	25,00 €	(300,00 €)
d. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren	6,50 €	(78,00 €)
e. Auszubildende/Studenten/Schüler ab 19 Jahren	8,00 €	(96,00 €)
f. passive Mitglieder	3,00 €	(36,00 €)
4. Es ist keine Aufnahmegebühr fällig.
5. Die erste Saison ist beitragsfrei, Stichtag ist der 31.03. des Folgejahres. Dies gilt nicht für Wiedereinsteiger. Die Mitgliedschaft ist binnen eines Schnuppermonats einzureichen.
6. Kinder bis zum sechsten Lebensjahr sind beitragsfrei.
7. Auszubildende und Studenten müssen einmal jährlich ihren Status nachweisen.
8. Die Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung und keine Mitgliedschaftsform. D. h. die einzelnen Mitglieder der Familie sind eigenständige Mitglieder des Vereins. Sobald Kinder ein eigenes Einkommen erhalten, ist die Änderung der Beitragsform dem Vorstand mitzuteilen.

C. Arbeitsleistungen

1. Jedes aktive Mitglied ab dem Alter von 18 Jahren muss pro Jahr fünf Arbeitsstunden zur Pflege der vereinseigenen Anlage leisten. Nicht abgeleistete Stunden werden mit je 10,00 € berechnet. Arbeitsleistungen sind nur auf direkte Familienmitglieder oder Lebenspartner übertragbar.
2. Der Arbeitseinsatz für Kinder und Jugendliche ist freiwillig. Mit dem Beitritt erteilen die Eltern die Erlaubnis Arbeitsstunden, unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen, zu leisten.
3. Die Summe der zu leistenden Arbeitsstunden für Familien ergibt sich aus den Vorgaben zu Einzelmitgliedschaften.
4. Die Vorstandsarbeit wird auf die Arbeitsstunden angerechnet.
5. Die Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden erfolgt zu Beginn des folgenden Jahres. Kinder und Jugendliche leisten Arbeitsstunden ohne Abrechnung bzw. Ersatzgebühren.

D. Umlagen

1. Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein gesonderter Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

E. Gastspieler

1. Gastspieler, die keinen Vereinseintritt beabsichtigen, können ein Angebot auf Zeit nutzen. Umfang und Kosten werden in Absprache mit dem Vorstand vereinbart.

F. Vereinstraining

1. Die Kosten für das Vereinstraining sind von der Beitragsordnung unabhängig und werden vom Trainer festgelegt und mitgeteilt.
2. Ein Schnuppertraining ist drei Mal zu je 10,00 Euro je Stunde möglich. Die genaue Absprache erfolgt mit den Trainern.
3. Der Vorstand kann auf Antrag hin Fördermaßnahmen bewilligen.

Beschlossen am 17.09.2017

Der Vorstand